

ANMELDUNG EINSCHULUNG

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul- Datenschutzverordnung, ggf. Schulart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Personalien des Schülers / der Schülerin

weiblich ☐

männlich ☐

(bitte ankreuzen)

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße/Nr.		Wohnort	
Anschrift bei Unterbringung gem. §111Abs. 2 SchulG			
Telefon		Staatsangehörigkeit	
Herkunfts- / Verkehrssprache			
Seit wann in Deutschland			
Konfession		Krankenkasse	

Eltern / Sorgeberechtigte / Kontaktperson

Mutter	Bitte ankreuzen! ☐ sorgeberechtigt	Vater	Bitte ankreuzen! ☐ sorgeberechtigt
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Straße		Straße	
Wohnort		Wohnort	
Notfall-Telefon		Notfall-Telefon	
Mobil / dienstl.		Mobil / dienstl.	
E-Mail		E-Mail	
Gesetzlicher Vertreter	Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Institution		

So erreichen Sie uns:

✉ Richard-Köhn-Straße 75, 25421 Pinneberg

☎ 04101 / 2118200 (Sekretariat)

☎ 04101 / 2118222

E-Mail: info@gugs-im-quellental.de

Internet: www.gugs-im-quellental.de

Besuch einer KiTa oder Tagesmutter

Name der KiTa oder Tagesmutter	
Nur bei KiTabesuch: Gruppenname	
Nur bei KiTabesuch: Name der Gruppenleitung	
Telefonnummer:	

Zu beachten:

Bemerkungen (z.B. Erkrankungen, Unterstützungsbedarf)	
Gewünschte Klassenkameraden (max. zwei)	
Sonstiges	

Vorgelegte Urkunden (Kopie)

☐ Geburtsurkunde	☐ Lernplan	☐ Sorgerechts- bescheinigung*	☐ Meldebe- scheinigung**	☐ Masern-Impf- Nachweis
---	-----------------------------------	---	--	---

* nur bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

** nur bei Wohnsitzwechsel

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Die Anmeldung wird erst mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung gültig!

Einwilligungen

Dieser Aufnahmebogen enthält zudem für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre **Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten** zu erteilen.

Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung).

1. Fotos (Bilder) auf der Schulhomepage

- **Unsere Schule hat eine Homepage. Hier werden Aktivitäten der Schule präsentiert.**
- **Dabei können auch Fotos Ihres Kindes (ohne Namen) abgebildet werden.**
- **Informationen im Internet sind weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar.**
- **Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen.**

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung.

Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.



Ja, ich willige ein.



Nein, ich willige nicht ein

2. Erstellung einer Klassenliste

- **Für die Klasse kann eine Telefonliste erstellt werden, die alle Eltern erhalten.**
- **Im Notfall können dann schnell Informationen an die Eltern weitergegeben werden.**
- **Die Liste enthält: Name und Vorname des Schülers/der Schülerin, Telefonnummer und E-Mailadresse.**
- **Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen.**

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/ E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben.

Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres



Ja, ich willige ein.



Nein, ich willige nicht ein

3. Übermittlung an den Klassenelternbeirat

- Der Klassenelternbeirat erhält für seine Arbeit Ihren Namen und Ihre Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen.

Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.



Ja, ich willige ein.



Nein, ich willige nicht ein

4. Übermittlung an den Schulfotografen

- In unserer Schule werden durch einen Schulfotografen Fotos der Kinder gemacht.
- Es handelt sich nicht um eine schulische Veranstaltung
- Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig.
- Die beauftragte Firma erhält den Vor- und Nachnamen sowie die Klasse Ihres Kindes.
- Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen.

In unserer Schule werden durch einen Schulfotografen Einzel- und Klassenfotos der Kinder gemacht. Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig und von Ihrer eigenen Entscheidung abhängig. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Die Firma braucht dazu den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes aus der Schulverwaltung.

Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.



Ja, ich willige ein.



Nein, ich willige nicht ein

Pinneberg, den

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist Rektor Thomas Gerdes, GuGs im Quellental, Richard-Köhn-Straße 75, 25421 Pinneberg
1. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist
Derzeit ist kein Datenschutzbeauftragter an unserer Schule bestellt. Sie haben aber die Möglichkeit, sich an den
*Zentralen Datenschutzbeauftragten des Bildungsministeriums
für die öffentlichen Schulen, Telefon: 0431-988 2452,
E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de*
2. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
3. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. Eine Übersicht liegt diesem Aufnahmebogen bei.
4. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
5. Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 [Rektor Thomas Gerdes, GuGs im Quellental, Richard-Köhn-Straße 75, 25421 Pinneberg]
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist:
Derzeit ist kein Datenschutzbeauftragter an unserer Schule bestellt. Sie haben aber die Möglichkeit, sich an den
*Zentralen Datenschutzbeauftragten des Bildungsministeriums
für die öffentlichen Schulen, Telefon: 0431-988 2452,
E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de*
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Schule als geschützter Raum

Mit der Smartphoneordnung möchten wir Schule bewusst als Ort gestalten, an dem:

- Lernen ohne digitale Ablenkung möglich ist,
- echte Begegnungen und Gespräche stattfinden,
- Bewegung, Spiel und gemeinsames Erleben wieder mehr Raum bekommen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen. Gemeinsam tragen wir dazu bei, Schule als **lebendigen, menschlichen und bunten Lern- und Lebensraum** zu gestalten.



GuGs im Quellental

Lebendig · menschlich · bunt – gemeinsam gute Schule machen

GuGs im Quellental



Smartphonefreie Schule

Seit dem Schuljahr 2025/26 gilt an der GuGs im Quellental eine verbindliche Smartphoneordnung. Ziel dieser Regelung ist es, einen lernförderlichen, sicheren und sozial verantwortungsvollen Schulalltag für alle Kinder und Jugendlichen zu gestalten.

Warum eine smartphonefreie Schule?

Smartphones begleiten Kinder und Jugendliche heute selbstverständlich im Alltag. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen aus Schule und Forschung, dass private digitale Geräte im Schulalltag häufig zu Ablenkung, Konflikten und Belastungen führen können. Dazu gehören unter anderem:

- Störungen von Konzentration und Lernprozessen
- soziale Konflikte und Ausgrenzung in Pausen
- Cyber-Mobbing sowie heimliches Fotografieren oder Filmen
- Zugang zu altersunangemessenen oder belastenden Inhalten

Mit der Smartphoneordnung schaffen wir klare, für alle geltende Regeln, die Kinder entlasten und das soziale Miteinander stärken.

Was gilt konkret?

Während der gesamten Schulzeit – vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes – dürfen Smartphones und Smartwatches nicht genutzt werden.

Wir empfehlen, Smartphones nach Möglichkeit gar nicht mit in die Schule zu bringen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Ausnahmen sind klar geregelt und gelten nur:

- bei **medizinischer Notwendigkeit** (z. B. Diabetes),
- mit **ausdrücklicher Genehmigung**
- **schulische digitale Endgeräte** (z. B. Tablets) bleiben weiterhin erlaubt.

Wie gehen wir mit Verstößen um?

Regelverstöße werden **transparent, fair und pädagogisch** behandelt.

Die Maßnahmen sind gestuft und reichen von einer zeitweisen

Verwahrung des Geräts bis zur Einbindung der Erziehungsberechtigten.

Ziel ist dabei stets die Einsicht und nicht die Bestrafung.

Medienkompetenz bleibt wichtig

Eine smartphonefreie Schule bedeutet **keinen Verzicht auf**

Medienbildung. Im Gegenteil:

Medienkompetenz wird weiterhin gezielt im Unterricht, in Projekten und bei Informationsangeboten für Eltern gefördert. Kinder und Jugendliche sollen lernen, digitale Medien verantwortungsvoll, reflektiert und sicher zu nutzen.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Grund- und Gemeinschaftsschule im Quellental der Stadt Pinneberg
(Name der Einrichtung)

Grund- und Gemeinschaftsschule Pinneberg
Richard-Köhn-Str. 75, 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 211-8200
E-Mail: gugs.pinneberg@schule.landsh.de

(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Schulsekretariat

Kontakt: Tel.: 04101 211-8200, AB Krankmeldungen 04101 211-8211, E-Mail: gugs.pinneberg@schule.landsh.de

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
[°] Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			



Masernschutzgesetz

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
 - 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
- Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Copyright: Y.B.

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.